

Grund- und Oberschule Friedersdorf

Kastanienallee 9A • 15754 Heidesee

Tel.: 03376 780 263

schulefriedersdorf@t-online.de • www.grundschule-friedersdorf.de



Formular zur Teilnahme an der Schulschifahrt 2027

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

hiermit erhalten Sie für unsere Skireise ein Formular zur Erfassung wichtiger Angaben zu Ihrem Kind. Außerdem finden Sie im Anhang die Verhaltensregeln für die Reise, die Hausordnung unserer Unterkunft, die Versicherungsbroschüre sowie einen Brief mit Hinweisen zu Kleidung und Ausrüstung.

Ich bitte Sie, das Formular vollständig ausgefüllt **bis spätestens zum 09.10.2026** bei mir oder **im Sekretariat abzugeben**.

Die Verhaltensregeln, Hausordnung und die Versicherungsbroschüre dürfen Sie behalten. Bitte lesen und besprechen Sie diese gemeinsam mit Ihrem Kind.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen.

Mit sportlichen Grüßen

Luis Valdés

1. Angaben zur teilnehmenden Person

- Name des Schülers / der Schülerin: _____
- Klasse: _____
- Geburtsdatum: _____
- Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Reise (25.-29.01.2027): _____
- Adresse: _____
- Name der Eltern / Erziehungsberechtigten: _____
- Telefonnummer(n) (erreichbar während der Reise): _____
- E-Mail: _____

2. Körperliche Angaben

- Körpergröße (cm): _____
- Gewicht (kg): _____
- Schuhgröße (EU): _____
- Kopfumfang (cm): _____ (Mein Kind benötigt einen Leihhelm: ☐ Ja ☐ Nein)
- Ski-Erfahrungsgrad: ☐ anfänger / ☐ wenig Erfahrung / ☐ mittel / ☐ fortgeschritten

3. Reiseversicherung

- Für die Teilnahme an der Skifahrt ist gemäß den Vorgaben des Reiseveranstalters ein entsprechender Versicherungsschutz erforderlich. Sie muss Unfall, Behandlung, Schäden, Rücktransport sowie Haftpflicht abdecken.

Die Organisation der Reise bietet eine Reiseversicherung mit der Versicherungsgesellschaft HanseMerkur an. Mehr Informationen erhalten Sie im Anhang.

- Bitte ankreuzen:

- ☐ **Ja**, ich/wir möchte(n) die Reiseversicherung über die Organisation abschließen.

☐ Reiserücktritt-Basischutz 16,00€

☐ Reiseschutz-Paket 18,00€

- ☐ **Nein**, ich/wir verzichte(n) darauf, da bereits eine ausreichende Versicherung besteht.

Falls NEIN: Bitte Versicherungsanbieter und Vertragsnummer angeben. Sie übernehmen etwaige zusätzliche Kosten, die durch fehlenden oder unzureichenden Versicherungsschutz entstehen.

- Versicherer: _____ Vertragsnummer: _____

4. Gesundheit / Allergien / Besonderheiten

- Gibt es gesundheitliche oder körperliche Besonderheiten, die beim Skifahren oder bei sportlicher Belastung berücksichtigt werden müssen? ☐ Ja ☐ Nein

Falls ja: _____

- Nimmt der/die Schüler:in regelmäßig Medikamente? ☐ Ja ☐ Nein

- Medikament, Dosierung, Zeitpunkt:

Hinweis: Falls Ihr Kind während der Reise regelmäßig Medikamente benötigt, bitten wir Sie, vor Reisebeginn mit der verantwortlichen Lehrkraft Rücksprache zu halten. Bitte geben Sie Medikament, Dosierung, Einnahmezeitpunkt und gegebenenfalls besondere Hinweise vollständig an

- Notfallhinweise: _____

- Behandelnde/r Arzt/Ärztin (Name & Telefonnummer):

- Darf Ihr Kind schwimmen? ☐ Ja ☐ Nein

- Kann Ihr Kind schwimmen? ☐ Ja ☐ Nein

5. Einverständnis Foto- und Videoaufnahmen

Während der Skifahrt können Foto- und Videoaufnahmen zu schulischen Zwecken (z. B. Fehlerkorrektur, Schulhomepage, interne Präsentationen) gemacht werden.

Bitte ankreuzen:

☐ Ja, ich bin einverstanden.

☐ Nein, ich bin nicht einverstanden.

6. Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der Verhaltensregeln

Ich, _____ (Name der
Sorgesberechtigten), bestätige hiermit, dass ich gemeinsam mit meinem Kind
_____ (Name des Schülers / der
Schülerin) die im Rahmen der Schulschifahrt geltenden Verhaltensregeln einschließlich
der möglichen Konsequenzen bei Verstößen sorgfältig gelesen, verstanden und
besprochen habe (die Verhaltensregeln verbleiben bei Ihnen zuhause).

Wir haben die Regeln gemeinsam besprochen. Mein Kind verpflichtet sich, die
geltenden Verhaltensregeln während der Schulschifahrt einzuhalten

Mir ist bekannt, dass bei groben oder wiederholten Regelverstößen kann eine vorzeitige
Abholung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die begleitenden Lehrkräfte im Notfall die
erforderlichen Maßnahmen veranlassen und, sofern eine vorherige Rücksprache mit den
Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, notwendige medizinische Hilfe organisiert wird.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Sorgeberechtigte(r)

Unterschrift Schüler/in

Grund- und Oberschule Friedersdorf

Kastanienallee 9A • 15754 Heidesee

Tel.: 03376 780 263



schulefriedersdorf@t-online.de • www.grundschule-friedersdorf.de

Friedersdorf den 28.09.2026

Betreff: Informationen zur Skireise vom 25.–29.01.2027

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die bisher feststehenden Informationen zu unserer Skireise vom **25. bis 29. Januar 2027** mitteilen. Weitere organisatorische Informationen, insbesondere die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie der endgültige Gesamtpreis, erhalten Sie rechtzeitig in einem weiteren Schreiben.

An- und Abreise

Unsere Reise beginnt am **Montag, den 25.01.2027**. Ein Reisebus des Veranstalters wird uns direkt an der Schule abholen und nach Regen im Bayerischen Wald bringen. Die genaue Abfahrtszeit steht derzeit noch nicht fest und wird Ihnen mitgeteilt, sobald sie vom Veranstalter bestätigt wurde.

Die Rückreise erfolgt am **Freitag, den 29.01.2027**, ebenfalls mit dem Reisebus bis zur Schule. Auch die genaue Ankunftszeit werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Unterkunft und Verpflegung

Während unserer fünftägigen Reise sind wir im **BLSV Sportcamp Regen** untergebracht:

BLSV Sportcamp Regen

Raithmühle 2–3

94209 Regen

Tel.: +49 9921 970070

Im Reisepreis sind **vier Übernachtungen mit Vollpension** enthalten. Morgens gibt es ein Frühstücksbuffet. Für den Mittag erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Lunchpaket, das sie mitnehmen können. Dafür benötigt jedes Kind bitte eine **Trinkflasche (keine Glasflasche) sowie eine Brotdose**. Am Abend erhalten wir eine warme Mahlzeit inklusive eines Getränks.

Bettwäsche und Handtücher müssen selbst mitgebracht werden. Bettwäsche kann alternativ direkt im Sportcamp für **10 € pro Person** ausgeliehen werden. Diese zusätzliche Leistung wird vor Ort bezahlt und ist nicht Bestandteil der von der Schule organisierten Abrechnung.

Skifahren und Freizeitprogramm

Im Reiseprogramm sind **drei Tage Skipass für das Skigebiet Großer Arber** sowie der notwendige Transfer zwischen unserer Unterkunft und dem Skigebiet enthalten.

Da wir bei einer Skireise natürlich von den jeweiligen **Wetter- und Schneeverhältnissen** abhängig sind, kann es notwendig sein, unser geplantes Programm kurzfristig anzupassen. Sollte das Skifahren an einem der vorgesehenen Tage aufgrund der Bedingungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, werden wir nach Möglichkeit auf alternative Freizeitangebote ausweichen.

In der näheren Umgebung besteht unter anderem die Möglichkeit, ein **Schwimmbad mit verschiedenen Freizeitangeboten** zu besuchen. Aus diesem Grund bitten wir Sie im beiliegenden Formular auch um die Angabe, **ob Ihr Kind schwimmen kann und ob es von Ihnen die Erlaubnis zum Schwimmen erhält**. Bitte geben Sie Ihrem Kind daher vorsorglich auch **Badebekleidung** mit.

Auch außerhalb der Zeit auf der Skipiste bietet das Sportcamp verschiedene Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Unter anderem stehen eine Sporthalle, Tischtennis und weitere Bewegungsangebote zur Verfügung. Darüber hinaus sind im Rahmen unseres Programms unter anderem ein **Hüttenabend mit Musik sowie ein Filmabend** vorgesehen.

Skiausrüstung

Für die drei Skitage wird die Skiausrüstung vor Ort ausgeliehen. Das **Carving-Set für drei Tage kostet 60€ pro Person**.

Ein eigener Skihelm darf mitgebracht werden, sofern es sich um einen geeigneten Skihelm handelt. Wer keinen eigenen Skihelm mitbringt, kann vor Ort für die drei Skitage einen Helm für insgesamt **15€** ausleihen.

Weitere Hinweise zu Kleidung und Ausrüstung erhalten Sie in einem separaten Schreiben.

Kosten

Der Grundpreis der Reise beträgt derzeit **411€** pro Person. Hinzu kommen die Kosten für die Skiausrüstung, ggf. den Skihelm, die gewählte Reiseversicherung, die Kurtaxe sowie weitere Kosten, die auf die Gesamtgruppe umgelegt werden.

Da sich die endgültige Teilnehmerzahl in den vergangenen Wochen noch verändert hat und einzelne Kosten von der tatsächlichen Gruppengröße abhängen, ist es zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht möglich, einen verbindlichen Gesamtpreis pro Person zu nennen. Hierzu zählen unter anderem auch die anteiligen Kosten für die Begleitpersonen.

Nach aktuellem Planungsstand rechnen wir mit Gesamtkosten von etwa **530€** zuzüglich der jeweils gewählten Reiseversicherung. Je nach gewähltem Versicherungsschutz ist daher mit einem Gesamtbetrag von ca. 550 € pro Person zu rechnen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei zunächst um einen Richtwert handelt und der endgültige Betrag noch geringfügig abweichen kann.

Selbstverständlich werden sämtliche Kosten vor der abschließenden Zahlung vollständig berechnet. Spätestens vor Fälligkeit der zweiten Rate am 11.12.2026 erhalten Sie den genauen Gesamtpreis sowie den noch zu zahlenden Restbetrag.

Zahlung

Um die finanzielle Belastung auf zwei Termine zu verteilen, erfolgt die Zahlung in zwei Raten.

Die **erste Rate in Höhe von 300€** ist bis spätestens **30.10.2026** zu überweisen.

Der **verbleibende Restbetrag** ist bis spätestens **Freitag, den 11.12.2026**, zu überweisen. Die genaue Höhe des Restbetrags teilen wir Ihnen rechtzeitig mit, da dieser unter anderem von der gewählten Reiseversicherung und den noch ausstehenden Nebenkosten abhängt.

Bitte überweisen Sie die Beträge auf folgendes Konto:

Klassenkonto Friedersdorf

IBAN: DE 49 1605 0000 1102 6678 34

BIC: WELADED1PMB

Verwendungszweck: Skireise 2027 – Vor- und Nachname des Kindes

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des vollständigen Namens Ihres Kindes, damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann.

Weitere Informationen zum genauen Reiseablauf sowie zu den Abfahrts- und Ankunftszeiten folgen, sobald diese feststehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Luis Valdes

Fachlehrer für Sport und Englisch
Grund- und Oberschule Friedersdorf
Kastanienallee 9A
15754 Heidesee OT Friedersdorf

Grund- und Oberschule Friedersdorf

Kastanienallee 9A • 15754 Heidesee

Tel.: 03376 780 263



schulefriedersdorf@t-online.de • www.grundschule-friedersdorf.de

Friedersdorf, den 28.09.2026

Betreff: Hinweise zur Kleidung und Ausrüstung – Skireise vom 25.-29.01.2027

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

für die bevorstehende Schulschulreise Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes möchten wir Ihnen einige Hinweise zur Kleidung und persönlichen Ausstattung geben. Eine gute Vorbereitung trägt wesentlich dazu bei, dass Ihr Kind gut geschützt, bequem und wettergerecht unterwegs ist.

Was sollte Ihr Kind unbedingt mitnehmen?

- Funktionsunterwäsche (lange Unterhose / langes Unterhemd)
- Warme Skisocken (mehrere Paare)
- Fleecejacke oder warmer Pullover (An das **Zwiebelprinzip**/Schichtenprinzip denken - es ist ideal für wechselnde Temperaturen).
- Skijacke (wind- und wasserabweisend)
- Skihose oder Schneehose
- Mütze / Stirnband, Schal oder Buff
- Wasser- und winddichte Handschuhe (ggf. 2 Paare)
- **Skibrille oder Sonnenbrille → zum Schutz der Augen vor Schneereflexion und UV-Strahlung, auch bei bewölktem Wetter!**
- **Sonnenschutz (hoher Lichtschutzfaktor) + Lippenbalsam → sehr wichtig, da die Sonne im Schnee besonders stark wirkt!**
- Feste, rutschhemmende, warme Winterschuhe oder Schneestiefel
- Hausschuhe / Schlappen für das Unterkunftsgebäude
- Freizeit- und Abendkleidung, Unterwäsche, Schlafanzug
- ggf. Badebekleidung (falls vorhanden)
- **Alle Kleidungsstücke bitte mit Namen kennzeichnen**

Kein eigenes Skibekleidung? Kein Problem!

Falls Ihr Kind **nicht über alle benötigten Kleidungsstücke verfügt**, ist es **nicht notwendig, sofort alles neu zu kaufen**.

Online gibt es mehrere Anbieter, bei denen Skibekleidung günstig gemietet werden kann (Jacken, Hosen, Handschuhe, Skibrillen etc.).

So kann Ihr Kind für die Dauer der Fahrt gut ausgestattet sein, ohne dass hohe Kosten entstehen.

Hinweise zur Ausrüstung:

Ein Skihelm kann vor Ort für 5€ pro Tag gemietet werden. Ihr Kind darf auch seinen eigenen Helm mitbringen, sofern es sich um einen Skihelm handelt. **Fahrradhelme oder Helme für andere Sportarten sind nicht erlaubt.**

Skiausrüstung (Ski, Skischuhe und Skistöcke)

Ich kann gut verstehen, dass einige Familien überlegen, eine eigene Skiausrüstung mitzubringen, da sich dadurch natürlich Kosten sparen lassen. Dennoch bitten wir darum, keine private Skiausrüstung (Ski, Skischuhe und Skistöcke) mitzubringen.

Ein wichtiger Grund dafür ist die Sicherheit. Die vor Ort ausgeliehene Skiausrüstung wird von Fachpersonal vorbereitet und individuell an das jeweilige Kind angepasst. Insbesondere die Skibindungen werden unter Berücksichtigung von Körpergewicht, Körpergröße, Fahrkönnen und weiteren relevanten Faktoren fachgerecht eingestellt.

Auch private Skiausrüstung kann grundsätzlich verwendet werden, sofern sie sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befindet. Insbesondere müssen die Auslösewerte der Skibindungen vor einer schulischen Wintersportveranstaltung im Sportfachhandel überprüft und gegebenenfalls neu eingestellt werden.

Um bei einer größeren Schülergruppe sicherzustellen, dass für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich fachgerecht überprüfte und eingestellte Ausrüstung zur Verfügung steht, und um den damit verbundenen zusätzlichen Kontroll- und Organisationsaufwand zu vermeiden, haben wir uns entschieden, während der Skireise ausschließlich die vor Ort ausgeliehene Skiausrüstung zu verwenden.

Hinzu kommt, dass private Ausrüstung zusätzlich transportiert werden müsste und wir das Risiko von Verlust oder Beschädigung möglichst vermeiden möchten.

Daher werden Ski, Skischuhe und Skistöcke für alle Schülerinnen und Schüler vor Ort ausgeliehen. Bitte geben Sie Ihrem Kind keine private Skiausrüstung mit.

Auch ich selbst werde meine Skiausrüstung vor Ort ausleihen, obwohl ich über eine eigene, fachgerecht eingestellte und gut gepflegte Ausrüstung verfüge.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und die gute Vorbereitung.
Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

Mit sportlichen Grüßen

Luis Valdes

Fachlehrer für Sport und Englisch
Grund- und Oberschule Friedersdorf
Kastanienallee 9A
15754 Heidesee OT Friedersdorf

Grund- und Oberschule Friedersdorf

Kastanienallee 9A • 15754 Heidesee

Tel.: 03376 780 263



schulefriedersdorf@t-online.de • www.grundschule-friedersdorf.de

Verhaltensregeln – Skifahrt 2027

• **Miteinander und Verhalten**

- Wir gehen respektvoll, freundlich und hilfsbereit miteinander um. Niemand wird beleidigt, ausgelacht, ausgegrenzt oder absichtlich geärgert.
- Die Anweisungen der Lehrkräfte, Begleitpersonen, Skilehrer:innen und des Personals der Unterkunft müssen befolgt werden.
- Wir achten aufeinander und helfen uns gegenseitig. Probleme oder Konflikte werden einer Begleitperson gemeldet und nicht mit Gewalt gelöst.
- Treffpunkte und vereinbarte Zeiten müssen eingehalten werden.
- Niemand entfernt sich ohne Erlaubnis von seiner Gruppe.
- Die Unterkunft und das Unterkunftsgelände dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Begleitperson verlassen werden. Ob und in welcher Gruppe dies möglich ist, entscheiden die Begleitpersonen.
- Die Zimmer anderer Schülerinnen und Schüler werden nur mit deren Erlaubnis betreten.
- Die Nachtruhe und die Hausordnung der Unterkunft müssen eingehalten werden.

Bus, Bahn und unterwegs

- In Bus und Bahn bleiben alle auf den vorgesehenen Plätzen sitzen. Wenn Sicherheitsgurte vorhanden sind, müssen diese benutzt werden.
- Gänge und Ausgänge müssen frei bleiben.
- An Bahnhöfen, Haltestellen und anderen öffentlichen Orten bleibt die Gruppe zusammen. Niemand geht allein weg.

Beim Skifahren

- Beim Skifahren besteht Helmpflicht.
- Es wird ausschließlich in der zugewiesenen Skigruppe gefahren. Alleinfahren ist nicht erlaubt.
- Die Anweisungen der Skilehrer:innen und Begleitpersonen müssen jederzeit befolgt werden.

- Es darf ausschließlich auf freigegebenen Pisten gefahren werden. Das Verlassen der Pisten ist verboten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler fährt nur so schnell, wie es dem eigenen Können sowie den Schnee-, Gelände- und Sichtverhältnissen entspricht.
- Beim Losfahren und Einfahren in eine Piste muss auf andere Skifahrer:innen geachtet werden.
- Beim Überholen muss ausreichend Abstand gehalten werden.
- An engen oder unübersichtlichen Stellen darf nicht angehalten werden.
- Wer stürzt und Hilfe benötigt, macht auf sich aufmerksam. Die anderen fahren nicht einfach weiter, sondern informieren eine Begleitperson bzw. Skilehrkraft.
- Mutproben, Rennen, absichtliches Rammen, Schubsen oder anderes gefährliches Verhalten sind verboten.

Unterkunft und persönliche Sachen

- Mit der Unterkunft, dem Inventar und fremdem Eigentum wird sorgfältig umgegangen.
- Schäden müssen sofort einer Begleitperson gemeldet werden.
- Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollten möglichst zu Hause bleiben.
- Die Schülerinnen und Schüler sind für ihre persönlichen Sachen mitverantwortlich und sollen besonders auf Skibekleidung, Helm, Handschuhe und andere Ausrüstungsgegenstände achten.

Verbotene Gegenstände und Substanzen

- Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten/Vapes, Drogen und andere berauschende Substanzen sind verboten.
- Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

Bei Regelverstößen

- Bei Regelverstößen können je nach Situation pädagogische Maßnahmen erfolgen, z. B. ein Gespräch, eine Einschränkung bestimmter Aktivitäten oder eine engere Betreuung.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstößen, insbesondere wenn die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer gefährdet wird, werden die Erziehungsberechtigten informiert.
- Ist eine weitere Teilnahme an der Skifahrt aus Sicherheits- oder erzieherischen Gründen nicht möglich, kann eine vorzeitige Abholung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich werden. Die konkrete Vorgehensweise wird mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Kein
Selbstbehalt!



Hand in Hand ist
HanseMerkur

Noch mehr Schutz auf Klassenfahrt!

1 Reise-Rücktrittsversicherung

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten oder eine Reise verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten.

Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung, unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Nichtversetzung eines Schülers, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, Nichtzulassung oder Nichtbestehen des Abiturs, Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung, einschließlich Nachprüfung und Schulwechsel.

2 Reiseabbruch-Versicherung

Bei vorzeitigem Abbruch der Reise erstatten wir entweder den gesamten oder anteiligen Reisepreis, abhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs. Außerdem tragen wir die Mehrkosten bei verspäteter Rückreise und erstatten die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

Versicherte Gründe sind z. B.

- Unfallverletzung, unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

3 Reise-Krankenversicherung

Bei notwendiger ärztlicher Behandlung im Ausland erstatten wir u. a. die Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen als Privatpatient, ärztlich verordnete Arznei- und Verbandsmittel und übernehmen die Kosten des ärztlich angeordneten Rücktransports ins Heimatland.

4 Notfall-Versicherung

Unser Notruf-Service steht Ihnen während Ihrer Reise an 365 Tagen, rund um die Uhr und weltweit zur Verfügung. Dieser beinhaltet u. a. Krankentransporte oder Hilfe bei Dokumentenverlust bzw. Verlust von Zahlungsmitteln.

5 Reise-Unfallversicherung

Im Invaliditätsfall durch einen Unfall zahlen wir Ihnen ein einmaliges Schmerzensgeld, je nach Grad der dauerhaften Verletzung. Bei Unfalltod beträgt die Leistung 20.000,- EUR. Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10.000,- EUR.

6 Reise-Haftpflichtversicherung

Sie genießen Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche bei Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme beträgt max. 1,5 Mio. EUR, davon bei Mietsachschäden bis max. 25.000,- EUR (Selbstbehalt bei Mietsachschäden beträgt 20 %, min. 50,- EUR).

Reiserücktritt-Basischutz Deutschland, Europa

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
300,-	9,-
400,-	13,-
500,-	16,-
600,-	19,-
700,-	23,-
800,-	29,-
900,-	31,-
1.000,-	35,-

1 2

Reiseschutz-Paket Deutschland

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
300,-	10,-
400,-	15,-
500,-	18,-
600,-	22,-
700,-	26,-
800,-	32,-
900,-	35,-
1.000,-	38,-

1 2 3 4 5 6

*Bei Reisen in Grenzgebiete der BRD besteht Versicherungsschutz für Kurzaufenthalte im Ausland von insgesamt max. 48 Stunden im Rahmen der Reise-Krankenversicherung für notwendige ambulante und stationäre Behandlung.

Reiseschutz-Paket Europa

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
300,-	12,-
400,-	17,-
500,-	20,-
600,-	25,-
700,-	30,-
800,-	36,-
900,-	39,-
1.000,-	44,-

1 2 3 4 5 6

Lehrer-Ausfallschutz (zubuchbar)

Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR
1.000,-	6,70

Der Lehrer-Ausfallschutz beinhaltet den Ausfall der/die aufsichtsführende/n Lehrer/in aus versichertem Grund bei Schul-Klassenfahrten. Alle Teilnehmer der Gruppe müssen versichert sein. Die Unterschreitung von 2 Lehrkräften wird vorausgesetzt. Der Lehrer-Ausfallschutz kann nur zusätzlich zum Reiserücktritt-Basischutz oder Reiseschutz-Paket abgeschlossen werden.

Das Werbeblatt gibt den Versicherungsschutz nur zum Teil wieder. Bei einem Versicherungsabschluss erhalten Sie die kompletten Versicherungsbedingungen. Bitte schließen Sie Ihre Reiseversicherung spätestens 35 Tage vor Reisebeginn ab. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 35 Tage, muss spätestens am 3. Werktag nach Reisebuchung die Versicherung abgeschlossen werden.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren: Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden. Zuständig für alle Versicherungszweige: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsman.de

Reisebedingungen der alpetour Touristische GmbH – Stand 01.08.2025

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden (nachfolgende einheitlich „Reisender“ abgekürzt) und der Firma alpetour Touristische GmbH, nachfolgend „alpetour“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Widerrufsrecht

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von alpetour und der Buchung des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von alpetour für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisevermittler und Buchungsstellen, sind von alpetour nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von alpetour zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von alpetour herausgegeben werden, sind für alpetour und die Leistungspflicht von alpetour nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von alpetour gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von alpetour vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von alpetour vor, an das alpetour für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit alpetour bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist alpetour die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von alpetour gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefon erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Reisende alpetour den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 10 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch alpetour zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird alpetour dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. alpetour weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. alpetour und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.

2.2. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl alpetour zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist alpetour berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von alpetour nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind alpetour vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. alpetour ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von

alpetour gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von alpetour gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber alpetour den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte alpetour für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. alpetour behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern alpetour den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann alpetour den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann alpetour vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von alpetour anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann alpetour vom Reisenden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für alpetour verteuert hat.

4.4. alpetour ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a)-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für alpetour führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von alpetour zu erstatten. alpetour darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die alpetour tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. alpetour hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von alpetour gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von alpetour gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber alpetour den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn; Stornokosten

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber alpetour unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert alpetour den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann alpetour eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von alpetour zu vertreten ist. alpetour kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. alpetour hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

■ bis zum 35. Tag vor Reiseantritt	20 %
■ vom 34. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
■ vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
■ ab dem 6. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts, bzw. bei Nichtantritt der Reise des Reisepreises.	90 %

5.4. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, alpetour nachzuweisen, dass alpetour überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von alpetour geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit alpetour nachweist, dass alpetour wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind

als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer 5.3. In diesem Fall ist alpetour verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist alpetour infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs.5 BGB unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB von alpetour durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie alpetour 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung; Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung alpetour bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. alpetour wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

6.2. alpetour kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von alpetour nachhaltig stört oder wenn der Reisende sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von alpetour beruht.

6.3. Kündigt alpetour, so behält alpetour den Anspruch auf den Reisepreis; alpetour muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die alpetour aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des Reisenden

7.1. Reiseunterlagen

Der Reisende hat alpetour oder seinen Reisevermittler, über den der Reisende die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Reisende die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Bahntickets) nicht innerhalb der von alpetour mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit alpetour infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von alpetour vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von alpetour vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an alpetour unter der mitgeteilten Kontaktstelle von alpetour zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von alpetour bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von alpetour ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende alpetour zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von alpetour verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und alpetour können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich alpetour, ihrem Vertreter bzw. ihrer Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung von alpetour für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2. alpetour haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von alpetour sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

8.3. alpetour haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die

Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von alpetour ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber alpetour geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

10.1. alpetour informiert den Reisenden bei Buchung entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

10.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist alpetour verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald alpetour weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird alpetour den Reisenden informieren.

10.3. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird alpetour den Reisenden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

10.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von alpetour oder direkt über https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de abrufbar und in den Geschäftsräumen von alpetour einzusehen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. alpetour wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

11.2. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn alpetour nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3. alpetour haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende alpetour mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass alpetour eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten.

12.3. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Reisenden aus § 651i BGB unberührt.

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

13.1. alpetour weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass alpetour nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für alpetour verpflichtend würde, informiert alpetour die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

13.2. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und alpetour die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können alpetour ausschließlich am Sitz von alpetour verklagen.

13.3. Für Klagen von alpetour gegen Reisende, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von alpetour vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; TourLaw [Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte](#), München | Stuttgart, 01.08.2025

Reiseveranstalter ist:

alpetour Touristische GmbH

Vertretungsberechtigte:

Geschäftsführer Nick Scharifzadeh, Dipl.-Volkswirt

Josef-Jägerhuber-Straße 6

82319 Starnberg

Telefon: +49 (0) 8151 / 775-0 Telefax: +49 (0) 8151 / 775-166

E-Mail-Adresse: info@alpetour.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **alpetour Touristische GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **alpetour Touristische GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die alpetour touristische GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit dem Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin abgeschlossen. Im Insolvenzfall der alpetour touristische GmbH können Reisende den Reisesicherungsfonds für eine schnelle Bearbeitung digital über ein Schadensportal auf dessen Webseite www.schadenmeldung.drfsf.reise, per Email an schadenmeldung@drsf.reise oder telefonisch unter 030 – 78954770 kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der alpetour touristische GmbH verweigert werden.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: www.gesetze-im-internet.de/bgb

Hausordnung

Sportcamp-Regeln

1. Den Anweisungen des Hauspersonals, sowie die der externen Betreuer, ist strikt Folge zu leisten!
2. Das Camp-Gelände darf ohne ausdrückliche Genehmigung eines Betreuers nicht verlassen werden!
3. Die Einrichtung des Sportcamps ist pfleglich zu behandeln! Eventuelle Schäden hat jeder Gast selbst zu begleichen.
4. Jeder Gast ist für die Ordnung und Sauberkeit seines Zimmers, sowie für persönliche Gegenstände, selbst verantwortlich!
5. Der Aufenthalt in fremden Zimmern ist prinzipiell untersagt!
6. Zu allen Mahlzeiten besteht Anwesenheitspflicht!
7. Um einen reibungslosen Ablauf der Sportevents zu gewährleisten, sind die Treffpunkte – und Zeiten einzuhalten!
8. Von 22:00 bis 6:30 Uhr herrscht absolute Nachtruhe!
9. Der Genuss von alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen, sind strengstens untersagt!

Strikt untersagt ist:

- mutwillige Sachbeschädigung
- vorsätzliche Körperverletzung
- der Aufenthalt in anderen Zimmern
- das Rauchen auf dem Gelände
- der Konsum von Alkohol

Ein Verstoß gegen diese Punkte wird mit dem sofortigen Verweis unserer Einrichtung geahndet!

10. Abreise: Die Zimmer sind komplett leer und durchgefegt zu übergeben. Die Mietwäsche kommt in die Wäschewägen unterhalb des Pelé-Kopfes. Der Müll wird im Müllsack zum zentralen Müllplatz gebracht. Das Leergut ist in die Leergutbox am Haupteingang zu entsorgen. Gemeinsamer Termin, um die Einheiten auf Schäden, etc. zu checken.

Allgemeine Punkte

Wie erreicht ihr uns?

Zu den Essenzeiten könnt ihr uns im Hauptgebäude kontaktieren. Außerdem sind wir für euch telefonisch jederzeit unter der Nummer: 09921-970070 erreichbar (auch im Notfall). In der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sind wir nicht im Sportcamp persönlich anwesend. Bitte vereinbart mit uns die Nutzung der Turnhalle, „Hildies Saloon“, des Sport- und Spielraumes und der Lagerfeuerplätze für eventuelle Abendnutzungen.

Anreise

Nachdem wir euch die Schlüssel überreicht haben, bitten wir euch, die Blockhütten und Zimmer zu inspizieren und uns den ausgefüllten Inspektionbogen, den ihr ebenfalls bei Anreise erhaltet, spätestens beim Abendessen am Anreisetag bei uns abzugeben.

Bettwäsche

Sofern von euch gebucht, kann die Bettwäsche im Seminarhaus abgeholt werden. Hierfür bitte an unser Personal wenden.

Kurkarten

Auch die Liste für die Kurkarten muss spätestens beim Abendessen am Anreisetag bei uns abgegeben werden.

Essenzeiten

Frühstück: 07:50 Uhr Tischdienst / 08:00 Uhr Essensausgabe

Mittagessen: 11:50 Uhr Tischdienst / 12:00 Uhr Essensausgabe

Abendessen: 17:50 Uhr Tischdienst / 18:00 Uhr Essensausgabe

Nachtruhe

22:00 Uhr bis 06:30 Uhr

Rauchen/ Alkoholische Getränke

Das Rauchen auf dem Gelände ist nicht gestattet. Personen unter 18 Jahren ist es untersagt auf dem Gelände alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Die Leitung behält sich vor bei Zuwiderhandlung die Personen des Hauses zu verweisen. Betrunkene Gäste werden nicht geduldet. (arg.: §9 JuSchG.)

Verantwortung

Der Gruppenleiter trägt die volle Verantwortung für die Mitglieder seiner Gruppe und ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung.

Während des Aufenthalts

- Das Befahren des Geländes mit einem Kfz ist untersagt.
- Selbst mitgebrachte Getränke sind nicht erwünscht. Bitte erwerben Sie diese am Kiosk.
- Die Turnhalle ist nur mit einem Betreuer zu nutzen.
- Bitte tragen Sie zur Energieeinsparung bei und achten Sie auf das Ausschalten der Beleuchtung und im Winter auf das Schließen der Fenster.

Abreise

Die Zimmer und Blockhütten sind bis 9 Uhr besenrein zu verlassen. Der Müll ist in den Mülltonnen, oberhalb der Garage, zu entsorgen. Die Grünanlagen werden bei der Abreise kontrolliert und sind sauber zu halten bzw. von der Gruppe zu reinigen. Die Mietwäsche (Laken und Bezüge) ist abzuziehen und in den Wäschewagen an der Garage am Hauptgebäude zu bringen. Bitte überreichen Sie uns persönlich alle Schlüssel, nachdem wir die Zimmer kontrolliert haben.



BLSV Sportcamp Regen . Raithmühle 2 . 94209 Regen
info@sportcamp-regen.de . www.blsvsportcampregen.de . +49 9921 970070

 Seite drucken